

Botschaft des Bundesrates zur Revision des Familienrechtes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1980)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938614>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FRÜHJAHRSSITZUNG DER AUSLANDSCHWEIZERKOMMISSION VOM 22. AUGUST 1980 IN LUGANO

Im Rahmen des diesjährigen 58. Auslandschweizertages fand am 22. August 1980 auch die Frühjahrssitzung der Auslandschweizerkommission statt. Als stellvertretender Delegierter aller Schweizervereine in Oesterreich und im Fürstentum Liechtenstein nahm auch Präsident Werner Stettler an dieser Sitzung teil. Folgende Traktandenpunkte standen zur Diskussion:

- Arbeitsprogramm des Büro der Auslandschweizerkommission
 - a) Tätigkeit des Büro der Auslandschweizerkommission
 - b) Bericht über die Reisen zum Besuche von Schweizer Schulen im Ausland
 - c) Schicksal gefährdeter Schulen in Italien
- Finanzen
 - a) Bericht über die finanziellen Auswirkungen der Sparmassnahmen des Bundes; Eingabe des Präsidenten der Auslandschweizerkommission
 - b) Bericht über eine allfällige Entschädigung an die ASK-Mitglieder
 - c) Neue Präsentation der Jahresrechnung der Auslandschweizer Organisation
- Information über die Zeitschriften ECHO und REVUE
- Sozialversicherungsabkommen mit der Türkei, Norwegen und USA
- Bericht über die bisherigen Präsidentenkonferenzen
- Bericht über die Botschaft des Bundesrates zur Revision des Familienrechtes

Botschaft des Bundesrates zur Revision des Familienrechtes.

Nachdem andere Teile des ZGB, so z.B. das Adoptionsrecht bereits eine neue Regelung gefunden haben, liegt nun auch das Kapitel "Eherecht", die bisherigen Art. 90-251, sowie das eheliche Erbrecht in einer neuen Fassung vor, die in den Eidgenössischen Räten zur Behandlung kommen wird.

Die Auslandschweizer Organisation ist zu einer Stellungnahme - sie fand vor drei Jahren statt - nicht eingeladen worden. Allerdings betrifft die Revision ja fast ausschliesslich die Verhältnisse im Inland. Für die Auslandschweizer können die

einzelnen Bestimmungen nur dann wirksam werden, wenn sie aufgrund des internationalen Privatrechts ihre güterrechtlichen Verhältnisse und Auseinandersetzungen unter das schweizerische Recht stellen.

Der Entwurf zu einem neuen Familienrecht ist zur Hauptsache das Ergebnis der Bemühungen, die Lage der Frau zu verbessern und eine möglichst weitgehende Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, dies auch im Sinne der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Man ist hier sicher einen grossen Schritt weitergekommen, doch wurde gerade die für die Auslandschweizer brennendste Frage, die Gleichstellung bezüglich der Uebertragung des Bürgerrechtes in der Ehe noch nicht gelöst. Es wird auf die Revision des Bürgerrechtsgesetzes verwiesen, während umgekehrt im Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes auf die Revision des Familienrechts hingewiesen wurde. Wir hoffen nicht, dass wir uns nun in einem "Circulus vitiosus" befinden. Die heutige Lage zeigt deutlich, wie wichtig die Initiative des Auslandschweizerkommissionärs-Präsidenten, a.Nationalrat Dr. Alfred Weber, vom 23. März 1979 gewesen ist. Ueber diese Initiative haben wir bereits in unserm "Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein" Nr. 3/79 eingehend orientiert.

Eine ähnliche Zurückhaltung wie beim Bürgerrecht, übt der Bundesrat übrigens bei der Namensgebung. Die Ehefrau soll auch nach den neuen Bestimmungen nicht nur das Gemeinde-, Kantons- und Landesbürgerrecht des Ehemannes erhalten, sondern auch dessen Namen, wobei sie allerdings den ihren hinten ansetzen darf - wie dies bisher schon oft in der Praxis der Fall gewesen ist - oder ihren Namen mit dem Zusatz "Ehefrau des" verbinden.

Sonst ist aber die Gleichstellung im Sinne einer richtigen Partnerschaft in der Ehe im Entwurf verwirklicht. Der Mann hat seine Vorzugsstellung als Haupt der Gemeinschaft, Bestimmer der ehelichen Wohnung, Vertreter der Gemeinschaft gegen aussen usw. gründlich eingebüsst. Die Ehefrau soll in allen diesen Belangen das gleiche Mitbestimmungsrecht erhalten. Sie kann in Zukunft nun auch ohne Bewilligung ihres Mannes einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben.

Was aber, wenn keine Einigung in diesem Duett gefunden werden kann? Dann bleibt nur noch der Eheschutz-Richter übrig.

Die Gleichstellung hat auch zur Folge, dass im Entwurf auf die Güterverbindung als ordentlicher Güterstand verzichtet wird. An die Stelle tritt die sogenannte Erbengemeinschafts-

gemeinschaft, bei der während der Ehe grundsätzlich eine Gütertrennung besteht; jeder Ehegatte verwaltet und nutzt sein gesamtes Vermögen selber und verfügt auch darüber. Sobald die Ehe aufgelöst wird - durch Tod, Trennung, Scheidung - wird die während der Ehe eingetretene Vermögensvermehrung, die Errungenschaft, zu gleichen Teilen $1/2 + 1/2$ unter Mann und Frau geteilt und nicht mehr zu $2/3 + 1/3$ wie bei der Auflösung der Güterverbindung.

Andererseits sollen aber in Zukunft beide Ehegatten, jeder nach seinen Kräften, zum Unterhalt der Familie beitragen. In diesem Rahmen wird auch das Vermögen der Ehefrau gebunden sein. Die Ehefrau wird auch unmittelbar wie der Ehemann für die Haushaltschulden haften.

Eine recht beachtliche Besserstellung erfährt schliesslich die Ehefrau auch auf dem Gebiete des Erbrechtes, indem ihr Pflichtanteil nicht mehr $1/4$ des Nachlasses des Ehemannes beträgt, sondern $1/2$. Gleichzeitig wird das Nutzniessungsrecht der urgrosselterlichen Parentel sowie der Pflichtteilschutz der Geschwister aufgehoben, wie dies in vielen Kantonen übrigens bereits der Fall ist.

Aktion Bürgerrecht

Nachstehend möchten wir Ihnen das Resultat der vom Auslandschweizersekretariat durchgeführten Umfrage betreffend Aktion Bürgerrecht bekanntgeben. Auch der Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein ist in die Vernehmlassung einbezogen worden und hat sich an der Umfrage beteiligt.

Ausgangslage.

Auf den 1. Januar 1978 trat eine neue Bestimmung im Bürgerrechtsgesetz in Kraft, die sich auf Artikel 44, Ziffer 3 der Bundesverfassung stützt und den Kindern von Schweizermüttern und ausländischen Vätern den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts gestattet, unter der Voraussetzung, dass die Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten und dass die Mutter Schweizerin durch Abstammung war.

Eine Klausel mit retroaktiver Wirkung hat bis Ende 1978 gestattet, dass auch früher geborene Kinder von dieser Erleichterung profitieren konnten, falls sie das 22. Altersjahr noch nicht überschritten hatten.

Auswirkungen der neuen Bestimmung.

Bis Ende 1979 wurden gegen 40'000 Gesuche beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingereicht. Dieses Ergebnis